

Merkblatt
Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

Hier erhalten Sie einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge und des Essensgeldes. Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Team Elternbeiträge des Fachbereiches Jugend der Stadt Moers.

• **Höhe der Elternbeiträge**

Ihr Kind / Ihre Kinder besucht / besuchen eine Kindertageseinrichtung (KTE) bzw. die Offene Ganztagschule (OGS) im Stadtgebiet Moers und/oder Ihr Kind/ Ihre Kinder wird/ werden von einer **Tagespflegeperson** betreut. Als Erziehungsberechtigte / Eltern haben Sie gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit §§ 5, 50 und 51 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) und der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung in der aktuellen Fassung dafür einen Elternbeitrag zu leisten.

• **Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule (OGS)?**

Beitragstabelle Elternbeiträge Kindertageseinrichtung ab 01.08.2017, OGS ab 01.08.2024

Stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGS bis 31.07. 2024 *)	OGS geplant ab 01.08. 2024 *)
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
0	18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1	25.000 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	19,00 €	20,00 €
2	30.000 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	32,00 €	33,00 €
3	37.000 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	43,00 €	44,00 €
4	50.000 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	67,00 €	69,00 €
5	61.000 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	110,00 €	113,00 €
6	70.000 €	235,20 €	269,90 €	399,00 €	160,70 €	182,70 €	304,50 €	126,00 €	130,00 €
7	80.000 €	273,00 €	311,90 €	430,50 €	180,60 €	204,80 €	325,50 €	144,00 €	148,00 €
8	100.000 €	310,80 €	353,90 €	462,00 €	199,50 €	225,80 €	357,00 €	155,00 €	160,00 €
9	über 100.000 €	365,20 €	414,70 €	517,00 €	225,50 €	258,50 €	407,00 €	180,00 €	185,00 €

- **Essensgeld für Städtische Einrichtungen: 59,40 Euro monatlich**

*) Gegebenenfalls ist zusätzlich ein halber OGS- Beitrag zu zahlen, wenn zwei oder mehr Kinder eine Kindertageseinrichtung oder die Tagespflege und die Offene Ganztagschule oder zwei oder mehr Kinder die Offene Ganztagschule besuchen

• **Wie hoch ist der Beitrag für die Kindertagespflege?**

Beitragstabelle Tagespflege (ab 01.08.2017)

Stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	ab 11	ab 16	ab 21	ab 26	ab 31	ab 36	ab 41	ab 46
0	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000,00 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000,00 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000,00 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000,00 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000,00 €	44,10 €	75,00 €	105,80 €	136,70 €	167,60 €	198,50 €	267,20 €	336,00 €	404,80 €
7	80.000,00 €	54,60 €	87,80 €	121,00 €	154,10 €	187,30 €	220,50 €	297,20 €	373,80 €	450,50 €
8	100.000,00 €	65,10 €	100,40 €	135,70 €	170,90 €	206,20 €	241,50 €	326,00 €	410,60 €	488,30 €
9	über 100.000,00 €	79,20 €	118,40 €	157,50 €	196,70 €	235,80 €	275,00 €	371,80 €	468,60 €	511,50 €

- **Berechnung des Elterneinkommens**

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder der ihm nach der Satzung gleichgestellten Person zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Lebt das Kind im sogenannten Wechselmodell im gleichen Umfang bei beiden Elternteilen, ist das Einkommen beider Elternteile anzurechnen, beide sind gemeinsam beitragspflichtig.

- **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbstständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören die **Bruttobezüge** (Gehälter bzw. Löhne, inkl. Zuschlägen, (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile (z.B. Nutzung des Dienstwagens), die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden etc.

Von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der aktuelle **steuerliche Werbungskostenpauschalbetrag** abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden. Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht in Abzug gebracht.

- **...bei Selbstständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkommensarten nach § 2 Abs. 1 EStG die **Bruttoeinnahmen** abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der letzte Einkommensteuerbescheid oder vorläufig eine Prognose oder Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/ der landwirtschaftlichen Buchstelle für das laufende Jahr.

- **...und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die **Bruttoeinkünfte** von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Zu den **Bruttoeinkünften** sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten, Krankengeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, Mutterschaftsgeld, Gratifikationen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. 450-Euro-Jobs) sind als Einkommen anzurechnen. Mutterschaftsgeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro, Elterngeld bis zu einem Betrag von mtl. 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro mtl. beim Elterngeld Plus anrechnungsfrei.

- **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- nachgewiesene **Werbungskosten**; ohne Nachweis wird der steuerliche Pauschalbetrag abgezogen
- **Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten, im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebenden Kind** (Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird)
- **Kinderbetreuungskosten in Höhe des im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Betrags**

- **Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?**

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalenderujahres zugrunde zu legen.

Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Als Nachweise sind nach Ablauf des Jahres die Dezemberabrechnung des entsprechenden Jahres **sowie** der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. die Nachweise weiterer Einkünfte vorzulegen. Sollte sich später herausstellen, dass das jeweilige Jahreseinkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als bisher festgesetzt, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Dies kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren rückwirkend erfolgen.

Der Elternbeitrag ist im Falle der Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- **Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbstständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Der Bescheid wird dann vorläufig erstellt und rückwirkend geändert, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt. Wenn Ihr aktuelles Einkommen sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr nicht verändern wird, kann das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

- **Ich beziehe Bürgergeld, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz!**

Sollten Sie o. a. Leistungen beziehen, ist es erforderlich, dass Sie dies in der Erklärung angeben und den kompletten Leistungsbescheid einreichen. Haben Sie bei Bezug der o. a. Leistungen zusätzliche Einkünfte, wie z.B. Arbeitseinkommen, Zuschläge nach § 16 SGB II, müssen auch die weiteren Einkünfte nachgewiesen werden.

- **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag können gemäß § 9 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages sollten Sie bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages stellen. Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Sachbearbeiter des Fachbereichs Jugend, Team Elternbeiträge. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend.

Wenn der Erlass-/Ermäßigungsantrag erst nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nach dem sie ihn erhalten haben), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag beim Fachdienst Jugend eingeht. Der Beitrag wird längstens bis zum Ende des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahres (z. B. bis zum 31.07.2023) erlassen bzw. ermäßigt. Für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zu Befreiung bzw. Ermäßigung auf Seite 4 des Merkblattes.

Wichtig: Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse (z.B. Trennung, Umzug) oder der Betreuungszeiten, die eine Beitragsveränderung zur Folge haben können, müssen Sie dem Team Elternbeiträge unverzüglich mitteilen!

Der **Fachbereich Jugend der Stadt Moers, Team Elternbeiträge**, überprüft Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben nicht zutreffend sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert oder vermindert. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt, wird bis zu einer endgültigen Festlegung der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Essensgeld

Für die Teilnahme Ihres Kindes/ Ihrer Kinder am gemeinsamen Mittagessen kann außerdem ein **Entgelt für das Mittagessen** verlangt werden (§ 23 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).

Dieses Entgelt (Essensgeld) wird von der Stadt Moers erhoben

- für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- für die städtische Offene Ganztagschule

Die Träger der nichtstädtischen Einrichtungen und OGS erheben ihr Essensgeld direkt von Ihnen.

Die Höhe des Essensgeldes beträgt

- **in den städtischen Kindertageseinrichtungen und der städtischen OGS ab 01.08.2022 mtl. 59,40 Euro**

Das Essensgeld wird monatlich für das gesamte Kindergarten-/ Schuljahr erhoben. Eine Erstattung für nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt nach den jeweiligen Richtlinien der Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen.

Die Teilnahme am Offenen Ganztag verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

Das Essensgeld ist für jedes Kind zu zahlen.

- **Befreiung vom Essensgeld**

Haben Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung),
- Wohngeld oder Kinderzuschlag?

Dann haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket**. In diesem Fall übernimmt die **Gemeinsame Anlaufstelle des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel** das Essensgeld, Ihr Eigenanteil entfällt seit 01.08.2019 (Starke-Familien-Gesetz).

Der dazu erforderliche Antrag auf Bildung und Teilhabe ist direkt beim Jobcenter zu stellen oder gleichzeitig mit der Abgabe des Vordrucks "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" beim Fachdienst Jugend, Team Elternbeiträge.

Die Befreiung vom Essensgeld durch die Stadt Moers erfolgt erst nach Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Jobcenter.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) beziehen, haben Sie Anspruch auf Bildung und Teilhabe nach dem AsylBLG, den Antrag auf Befreiung vom Essensgeld für die städtischen Einrichtungen erhalten Sie bei Ihrem/ Ihrer Sachbearbeiter/in des Teams Elternbeiträge. Müssen Sie das Essensgeld direkt an einen anderen Träger der Einrichtung zahlen, stellen Sie bitte den Antrag auf Bildung und Teilhabe bei Ihrem/ Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in für die Asylbewerberleistungen,

Haben Sie keinen Anspruch auf Bildung und Teilhabe (SGB II, Wohngeld, SGB XII oder Kinderzuschlag), verfügen aber nur über vergleichbar geringes Einkommen, könnte ein Anspruch auf Leistungen aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (AKEM) des Landes NRW bestehen. Sprechen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in des Teams Elternbeiträge bitte darauf an. Der entsprechende Antrag wird Ihnen dann ausgehändigt. Im Falle der Bewilligung werden Sie von der Zahlung des Essensgeldes befreit. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, und zwar bis Ende August für den Zeitraum 01.08.-31.07.

- **Befreiungen bzw. Ermäßigungen**

*Zwei Beitragsfreie Jahre vor der Einschulung beim Besuch einer KTE oder der Inanspruchnahme von Tagespflege
Änderung ab 01.08.2020:*

In den letzten beiden Jahren vor der Einschulung ist der Besuch der Kindertageseinrichtung beitragsfrei. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

**Elternbeiträge bei Bezug von
Bürgergeld/ Leistungen nach dem SGB II),
Grundsicherung (Leistungen nach dem SGB XII),
Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen**

Sollten Sie eine der o.a. Leistungen beziehen, ist es erforderlich, dass Sie dies in der Erklärung angeben und den kompletten Leistungsbescheid einreichen. Aufgrund des seit 01.08.2019 gültigen Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes KiQuTG werden Ihnen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege seit 01.08.2019 für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges der o.g. Leistungen erlassen. Für die Offene Ganztagschule gilt dies in Moers seit 01.08.2022.

Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf dem Gebiet der Stadt Moers, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der volle Beitrag und für ein Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des maßgeblichen Beitrags gemäß Anlage 1 der Satzung (Elternbeiträge OGS) zu zahlen.
Für jedes weitere haushaltsangehörige Kind entfällt der Elternbeitrag.

Befindet sich ein Geschwisterkind des Kindes, welches die Offene Ganztagschule besucht, in einer Kindertageseinrichtung in einem beitragsfreien Jahr nach § 9 Absatz 1 oder 1a der Satzung, ist für ein erstes Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des Elternbeitrags zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Entfallen mehrere Betreuungen auf 1 Kind (z. B. Tagespflege und Kindertageseinrichtung), sind Beiträge für beide Betreuungen des Kindes zu zahlen.

- **Beitragspflicht, Kündigung**

- ***Wer ist beitragspflichtig?***

Die Eltern oder die ihnen nach der Satzung gleichgestellten Personen haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so hat dieser den Elternbeitrag zu entrichten. Lebt das Kind im sogenannten Wechselmodell in gleichem Umfang bei beiden Elternteilen, sind beide Eltern gemeinsam beitragspflichtig.

- **Was zahlen Pflegeeltern?**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden die Pflegeeltern dadurch beitragspflichtig (§ 8 Abs. 9 Elternbeitragsatzung). In diesen Fällen ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 (bis **EURO 25.000,00**) richtet, es sei denn, das Einkommen beträgt weniger als **18.000,00 Euro**.

- **Kindertageseinrichtung/ Offene Ganztagschule:**

Wie lange ist ein Elternbeitrag zu zahlen und muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen vollen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er wird **unabhängig vom tatsächlichen Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte bzw. Offenen Ganztagschule für die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Jahres der voraussichtlichen Einschulung bei Kindertageseinrichtungen beziehungsweise bis zum 31.07. des Folgejahres bei Besuch der Offenen Ganztagschule, einschließlich der Schließungszeiten (zum Beispiel in den Schulferien) festgesetzt. Er ist somit grundsätzlich auch während der Schließungszeiten zu bezahlen.**

Die Träger sind verpflichtet, bereits ab August eines jeden Jahres "neu angemeldete Kinder" zu betreuen, selbst wenn es sich nur um einige Tage handelt, weil vorher Betriebsferien waren. Ebenso können die "Entlasskinder" im Juli auch nach der Abschlussfeier noch die Kindertageseinrichtung besuchen, solange diese geöffnet hat.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Kündigung und was habe ich bei vorzeitiger Kündigung zu beachten?

Die Kündigung des Betreuungsvertrages im laufenden Kindergartenjahr hat nicht automatisch die sofortige Beendigung der Beitragspflicht sowie der Beitragszahlung zur Folge. Dies gilt insbesondere gegen Ende des Kindergartenjahres.

Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats (mit Ausnahme der letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres) möglich. **Ein Beitrag ist in diesem Fall noch bis zum Ende des auf den Kündigungsmonat folgenden Monats zu zahlen (§ 621 BGB).**

- **Tagespflege:**

Wie lange ist ein Elternbeitrag zu zahlen und muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Tagespflege unterbrochen wird?

Aufgrund der Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege ist der Elternbeitrag auch zu zahlen, wenn die Tagespflege aus krankheits- oder urlaubsbedingter Unterbrechung bis zu 6 Wochen jährlich nicht wahrgenommen werden kann.

Der Fachbereich Jugend der Stadt kann im Bedarfsfall eine geeignete Vertretungskraft vermitteln.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beendigung und was habe ich bei vorzeitiger Beendigung zu beachten?

Die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses hat nicht automatisch die sofortige Beendigung der Beitragspflicht sowie der Beitragszahlung zur Folge. Der Beitrag für den laufenden Monat muss in jedem Falle gezahlt werden.

Für ein Kind, welches im laufenden Monat in eine Tagespflegestelle aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

- **Wo werden Elternbeiträge bearbeitet, wohin sind Anträge / Unterlagen einzureichen und wo werde ich beraten?**

Die Bearbeitung der Elternbeiträge im Stadtgebiet Moers erfolgt im Team Elternbeiträge des Fachbereiches Jugend der Stadt Moers. Die Mitarbeiter/innen stehen Ihnen telefonisch zu den Dienstzeiten, persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung zur Bearbeitung Ihres Anliegens oder zur Information gerne zur Verfügung.

Team Elternbeiträge
(Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Elternbeitragspflichtigen)

A – Baw	Zimmer 2.155	Frau Kamann Herr Meerkamp	Tel. 201- 263
Bax - Cha	Zimmer 2.155	Frau Schmid	Tel. 201- 266
Che - Gen	Zimmer 2.157	Herr Wirtz	Tel. 201- 258
Geo - Jak	Zimmer 2.159	Herr Thelen	Tel. 201- 264
Jal – Kren	Zimmer 2.161	Frau Rippelmeier	Tel. 201- 273
Kreo - Mig	Zimmer 2.163	Frau Müller	Tel. 201- 239
Mih - Rai	Zimmer 2.165	Frau Freund	Tel. 201- 907
Raj- Ski	Zimmer 2.167	Frau Grüter	Tel. 201- 772
Skj - Tob	Zimmer 2.167	Frau Wieacker	Tel. 201- 268
Toc - Z	Zimmer 2.167	Frau Beier	Tel. 201- 936
Gruppenleiterin:			
	Zimmer 2.137	Frau van Bonn	Tel. 201- 251

Postanschrift:
Stadt Moers
10.22 – ETB -
Rathausplatz 1
47441 Moers

E-Mail: elternbeitraege@moers.de
Fax: 0 28 41 / 201-1 62 51

Öffnungszeiten und
telefonische Sprechzeiten:

dienstags,
donnerstags,
freitags
9.00 bis 12.00 Uhr

und nach vorheriger
Terminvereinbarung